

Satzung über die Benutzung des Vereinshauses der Gemeinde Steina und über die Entgelte für deren Benutzung

Auf der Grundlage von §4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.6.99 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steina folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung gilt für die Nutzung des Vereinshauses in Steina, Hauptstr. 64

§ 2

Die Benutzung des Vereinshauses schließt ein:

- (1) Bei Nutzung des Sportraumes die Toiletten im Hauptgebäude und im Anbau sowie den Umkleideraum.
- (2) Bei Nutzung des Freizeitraumes die Toiletten im Hauptgebäude und im Anbau.
- (3) Bei Nutzung des Vereinszimmers die Küche, die Toiletten im Hauptgebäude und im Anbau

§ 3

Die Räume des Vereinshauses stehen der Schule, den Sportvereinen, den Vereinen, Freizeitgruppen, Einzelpersonen und Firmen für Freizeitsport, Versammlungen und Feiern zur Verfügung.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Räume bedarf der Zustimmung der Bediensteten der Gemeinde Steina.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten, Veranstaltungen, Versammlungen, Feiern usw. oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

§ 5

- (1) Die Räume werden überlassen
 - zur fortlaufenden Benutzung
 - für einzelne Veranstaltungen
- (2) Eine Überlassung der Räume durch die Nutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht zulässig.

§ 6

- (1) Die Benutzung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Steina wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.

§ 7

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und deren Zubehör schonend zu behandeln,

- insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Räumen und deren Inventar infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten, bei Nutzung der Küche auch für Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Bestecks, Gläser usw.

§ 8

- (1) In jedem Raum liegt ein Benutzerbuch aus, in dem vom Nutzer der Beginn und das Ende der Nutzung sowie vorgefundene und selbst verschuldete Beschädigungen einzutragen sind.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen an den Räumen und deren Inventar unverzüglich einem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 9

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Steina haben jederzeit Zutritt zu den Räumen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
- (2) Hausmeister und Gemeindebedienstete sind Beauftragte der Gemeinde.

§ 10

Die Benutzungszeiten für die Räume und das Inventar werden durch den Benutzungszeitplan festgelegt.

§ 11

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung der Räume das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss der Raum (die Räume) zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

§ 12

- (1) Der Verkauf von alkoholfreien Getränken, Süßigkeiten u. dgl. in den Räumen ist nur mit Zustimmung der Beauftragten der Gemeinde Steina zulässig. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur im Vereinszimmer gestattet.
- (2) Im Sportraum, dem Freizeitraum, der Küche und im Hausflur ist das Rauchen verboten. Eine Raucherinsel befindet sich im Durchgang zu den Toiletten im Anbau. Im Vereinszimmer sollte das Rauchen weitestgehend vermieden werden.

§ 13

- (1) Entgelte sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, im voraus fällig.
- (2) Das Entgelt für eine fortlaufende Benutzung ist vierteljährlich fällig.

1. Quartal	15.04.	2. Quartal	15.07.
3. Quartal	15.10.	4. Quartal	20.12.

- (3) Die Benutzung des Sportraumes für den Schulsport der Grundschule Steina, durch Kindereinrichtungen der Gemeinde Steina und Übungsstunden im Kinderbereich des Sportvereins Steina ist kostenfrei.
- (4) Die Benutzung des Vereinszimmers durch Vereine der Gemeinde Steina für Sitzungen ist kostenfrei.

§ 14

Die Benutzung der Räume für alle anderen Veranstaltungen ist kostenpflichtig.

Sportraum:

Vereine aus dem Ort	1,50	€/Stunde
Vereine von außerhalb	5,00	€/Stunde
Freizeitsportler	5,00	€/Stunde

Freizeitraum:

Vereine aus dem Ort	2,50	€/Stunde
Vereine aus dem Ort (Jugendbereich)	0,50	€/Stunde
Nutzer von außerhalb	10,00	€/Stunde
Freizeitsportler	5,00	€/Stunde

Vereinszimmer:

Vereine aus dem Ort (Versammlungen)	2,50	€/Stunde
Alle anderen Nutzer	10,00	€/Stunde
Feiern mit Küchenbenutzung	60,00	€/Tag

Bei der Benutzung für Feiern mit Küchenbenutzung ist die Gebühr einschließlich einer Kautions von 80 € vor Beginn der Nutzung zu zahlen.

Das Entgelt für die regelmäßige Benutzung der Räume zu anderen Zwecken ist durch den Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen und vertraglich zu vereinbaren.

§ 15

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 2, Satz 1 im Sportraum, Freizeitraum, Küche und Hausflur raucht.
- (2) Die Vorschriften des SächsVwKG (Sächsisches Verwaltungskostengesetz) bleiben unberührt.

§ 16

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Steina, Beschluss-Nr.: 10/04/99 vom 23.11.1999 außer Kraft.

Steina, den 11.10.2001

Schlottel

Schlottel
Bürgermeisterin

